

Pflanzenschutz

1. Auszug aus den Bestimmungen der EU Bio-Verordnung

Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter müssen durch die ganzheitliche Anwendung folgender Maßnahmen bekämpft werden:

- geeignete Arten- und Sortenwahl
- geeignete Fruchtfolge
- mechanische Bodenbearbeitung
- Schutz von Nützlingen durch Schaffung günstiger Verhältnisse
- Abflammen von Unkrautkeimlingen

Die im Biolandbau erlaubten Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht.

Das Verbot der Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) gilt auch für Pflanzenschutzmittel.

2. Erlaubte Wirkstoffe

Als **Pflanzenschutzmittel** und als **Mittel zur Bekämpfung von Insekten und anderen Schädlingen** in Stallungen und Haltungseinrichtungen dürfen nur Erzeugnisse verwendet werden, die in den folgenden Tabellen angeführt sind und aus den angeführten Wirkstoffen bestehen bzw. diese enthalten.

Eine Liste der erlaubten **Produkte zur Schädlingsbe-**

kämpfung in der Tierhaltung finden Sie ab Seite 71. Der **Einsatz von Rodentiziden im Freiland** ist nicht erlaubt, d. h. der Einsatz von Begasungsmitteln, wie Stickoxiden u. ä. zur Nagetierbekämpfung ist verboten. Wenn **Fallen zur Bekämpfung von Nagetieren** eingesetzt werden, müssen diese nach der Verwendung eingesammelt und entsorgt werden.

2.1 Pflanzliche und tierische Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Azadirachtin aus Azadirachta indica (Neembaum)	
Bienenwachs	Einsatz nur beim Baumschnitt/als Wundverschlussmittel.
COS-OGA	
Hydrolysiertes Eiweiß, ausgenommen Gelatine	
Knoblauchextrakt (Allium sativum)	
Laminarin	Der Tang wird entweder biologisch angebaut oder nachhaltig geerntet.
Maltodextrin	
Pheromone	Einsatz nur in Fallen und Spendern.
Pflanzenöle	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Pyrethrine	Nur pflanzlichen Ursprungs
Quassia aus Quassia amara	Einsatz nur als Insektizid, Repellent.
Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafs fett	Anwendung nur auf ungenießbaren Pflanzenteilen und soweit das Pflanzenmaterial nicht von Schafen oder Ziegen aufgenommen wird.
Terpene (Eugenol, Geraniol und Thymol)	
Weidenrindenextrakt (Salix ssp. Cortex)	

2.2 Mikroorganismen oder von Mikroorganismen erzeugte Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Mikroorganismen	Kein GVO-Ursprung.
Spinosad	Meldung an BIO AUSTRIA . Die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit ist zu verdoppeln.
Cerevisan	

2.3 Andere Substanzen

Bezeichnung	Beschreibung, Anforderungen an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften
Aluminiumsilicat (Kaolin)	
Calciumhydroxid	Einsatz nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung von <i>Nectria galligena</i>
Kohlendioxid	
Kupferverbindungen in Form von: Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, dreibasischem Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe)	BIO AUSTRIA: Maximale Reinkupfermenge pro ha und Jahr: Acker- und Gemüsekulturen: max. 2 kg; Obst und Wein: max. 3 kg; Hopfen: 4 kg. Mehr nur nach Genehmigung durch BIO AUSTRIA
Diammoniumphosphat	nur als Lockstoff in Fallen
Ethylen	BIO AUSTRIA: Nur zur Keimverhinderung bei der Kartoffel- und Zwiebellagerung
Fettsäuren	Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
Eisen-III-Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat)	Päparate, die zwischen die Kulturpflanzen flächig ausgestreut werden.
Wasserstoffperoxid	
Kieselgur (Diatomeenerde)	
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	
Paraffinöl	
Kalium- und Natriumhydrogencarbonat (auch bekannt als Kalium/Natriumbicarbonat)	
Pyrethroide (nur Deltamethrin oder Lambda-Cyhalothrin)	Einsatz nur in Fallen mit spezifischen Lockmitteln und nur gegen Befall durch <i>Batrocera oleae</i> und <i>Ceratitis capitata</i> Wied.
Quarzsand	
Natriumchlorid	
Schwefel	

2.4 Grundstoffe

Grundstoffe werden nicht als Pflanzenschutzmittel zugelassen und in Verkehr gebracht, sie können aber trotzdem eine Unterstützung bei der Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten sein.

Für den Einsatz in der biologischen Landwirtschaft gilt,

dass sie unter die Definition als Lebensmittel fallen und pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind bzw. eigens im Anhang II der Verordnung 889/2008 angeführt werden. Grundstoffe dürfen nicht als Herbizide eingesetzt werden.

Folgende Grundstoffe dürfen derzeit in der biologischen Landwirtschaft eingesetzt werden:

- Ackerschachtelhalm
- Bier
- Brennnessel
- Calciumhydroxid (als Fungizid nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung von *Nectria galligena*)
- Chitosanhydrochlorid
- Diammoniumphosphat (nur als Lockstoff in Fallen)
- Essig
- Fructose
- Kuhmilch
- Lecithin
- Molke
- Natriumchlorid
- Natriumhydrogencarbonat
- Saccharose
- Senfsaatpulver
- Sonnenblumenöl
- Wasserstoffperoxid
- Weidenrinde
- Zwiebelöl

Zu beachten ist, dass es für Grundstoffe genehmigte kulturspezifische Anwendungen gibt, vergleichbar mit den Anwendungseinschränkungen bei Pflanzenschutzmitteln. Diese sind in Datenblättern auf folgender Homepage angeführt: https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/04_Anwender/02_AnwendungGrundstoffe/psm_AnwendungGrundstoffe_node.html

Für die landwirtschaftliche Praxis gilt:

Produkte, die im Kapitel Düngung als Pflanzenhilfsmittel gelistet sind, dürfen wie bisher ohne Anwendungsbeschränkungen eingesetzt werden.

Falls Sie Fragen zur Anwendung der Grundstoffe haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Bio-Fachberatung!